

Neuere Rechtsprechung des EuGH zum allgemeinen Verwaltungs-, Umwelt- und Gleichstellungsrecht

Astrid Epiney, Freiburg i.Ue.

Dieser Beitrag wurde erstmals wie folgt veröffentlicht:

Astrid Epiney, Neuere Rechtsprechung des EuGH zum allgemeinen Verwaltungs-, Umwelt- und Gleichstellungsrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2000, S. 36-42.. Es ist möglich, dass die Druckversion – die allein zitierfähig ist – im Verhältnis zu diesem Manuskript geringfügige Modifikationen enthält.

Der vorliegende Beitrag will einen Überblick über wichtige grundsätzliche Entscheidungen des EuGH und damit auch die Entwicklungen des Rechts in der Europäischen Union geben. Er behandelt schwerpunktmäßig den Zeitraum von April 1998 bis Juni 1999. Thematisch erfolgt - im Anschluß an den Bericht in NVwZ, in dem vorwiegend institutionelle Aspekte und die Grundfreiheiten behandelt wurden - eine Beschränkung auf das "europäische Verwaltungsrecht" sowie das Umwelt- und Gleichstellungsrecht. Der Akzent liegt auf der Zusammenfassung der neueren Entwicklungen und ggf. einer kurzen Kommentierung, während auf ausführliche bibliographische Hinweise verzichtet wird.

Da der zweite EU-Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, werden die Verträge nach ihrer neuen Numerierung zitiert, wobei in Klammer aber jeweils die "alte" Nummer angegeben wird.

I. "Europäisches Verwaltungsrecht"

1. Anwendbarkeit nationalen Verfahrensrechts

Insbesondere bei der Rückabwicklung von gemeinschaftsrechtswidrigen Sachverhalten, wie etwa der Gewährung von Beihilfen, aber auch der Auferlegung von Abgaben, stellt sich die Frage des Einflusses der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auf die Anwendbarkeit der nationalen Verfahrensvorschriften. Der Gerichtshof betont hier in ständiger Rechtsprechung, daß das nationale Recht insoweit zwar grundsätzlich Anwendung finde, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Verwirklichung des Gemeinschaftsrechts nicht praktisch unmöglich gemacht werde und keine Diskriminierungen im Vergleich zu der Behandlung rein nationaler Sachverhalte entstünden¹.

In der Rs. C-231/96² präzisierte der Gerichtshof nun diese Kriterien in bezug auf die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit nationaler Ausschlußfristen: Die Klägerin des italienischen Ausgangsverfahrens wurde während einiger Jahre zur Zahlung einer

¹ Vgl. grundlegend EuGH, Rs. 205-215/82, Urteil vom 21.9.1983, *Deutsche Milchkontor/Deutschland*, Slg. 1983, 2633.

² EuGH, Rs. C-231/96, Urteil vom 15.9.1998, *Edilizia Industriale Siderurgica Srl/Ministero delle Finanze*, EuZW 1998, 664; ähnlich EuGH, Rs. C-228/96, Urteil vom 17.11.1998, *Aprile Srl in liquidazione/Amministrazione delle Finanze dello Stato*, noch nicht veröffentlicht; EuGH, Rs. C-260/96, Urteil vom 15.9.1998, *Ministero delle Finanze/Spac SpA*, Slg. 1998, I-4997; EuGH, Rs. C-279/96, C-280/96, C-281/96, Urteil vom 15.9.1998, *Ansaldo Energia SpA u.a.*, Slg. 1998, I-5025; s. auch EuGH, Rs. C-343/96, Urteil vom 9.2.1999, *Dilexport Srl/Amministrazione delle Finanze dello Stato*, EuZW 1999, 313.

gemeinschaftswidrigen Abgabe verpflichtet. Nachdem der EuGH diese Rechtswidrigkeit der Abgabe festgestellt hatte, verlangte die Klägerin Erstattung der von ihr unrechtmäßig gezahlten Beträge; diese wurde ihr unter Berufung auf die im italienischen Recht stipulierte dreijährige Ausschlußfrist für solche Klagen verweigert. Der EuGH sah diese Ausschlußfrist grundsätzlich als gemeinschaftskonform an; insbesondere führten derartige Fristen nicht dazu, daß der Anspruch selbst relativiert werde, so daß die Effektivität des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigt werde. Im konkreten Fall habe auch keine Diskriminierung vorgelegen³.

In der Rs. C-298/96⁴ wandte der Gerichtshof die Kriterien der tatsächlichen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und des Diskriminierungsverbots auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlter Gemeinschaftsbeihilfen an, wobei es insbesondere um die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit des Ausschlußgrundes des Wegfalls der Bereicherung ging. Der EuGH leitete aus der verfahrensrechtlichen Autonomie der Mitgliedstaaten grundsätzlich ab, daß der Wegfall der Bereicherung die Rückforderung der Gemeinschaftsbeihilfen ausschließen könne, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Empfänger schon zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe den Vermögensvorteil weitergegeben habe und ein Regreßanspruch gegen Dritte wertlos wäre. Zudem müsse der gute Glaube des Empfängers nachgewiesen sein, und die Rückforderung rein nationaler finanzieller Leistungen müsse parallel geregelt sein. Im Gegensatz zu der Situation bei staatlichen Beihilfen führe eine ggf. nicht erfolgte Rückforderung auch nicht zur Ineffektivität der gemeinschaftlichen Vorschriften, denn mit den Gemeinschaftsbeihilfen gingen gerade keine Wettbewerbsvorteile nationaler Unternehmen einher. Dieses Urteil räumt den Mitgliedstaaten damit tendenziell einen weiteren Spielraum ein als die *Alcan*-Entscheidung⁵, die die Rückforderung von zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen betraf. Dies leuchtet im Ergebnis in Anbetracht der Rolle der Kommission im Rahmen des Art. 88 EGV (Art. 93 EGV a.F.) durchaus ein. Allerdings führen solche Differenzierungen zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität in bezug auf die Frage, ob und inwieweit nun nationales Verwaltungs(prozeß-)recht anwendbar ist oder nicht.

Sodann ist die Rs. C-367/96⁶ zu erwähnen. Hier ging es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein nationales Gericht eine nationale Vorschrift, die die mißbräuchliche Berufung auf ein Recht verbietet, auf einen sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Anspruch anwenden darf. Der EuGH rief seine bisherige Rechtsprechung in Erinnerung,

³ S. auch EuGH, verb. Rs. C-10/97 bis C-22/97, Urteil vom 22.10.1998, *Ministero delle Finanze/IN.CO.GE. '90 Srl u.a.*, EuZW 1998, 719: Hier bestätigte der EuGH sein Urteil in der Rs. C-231/96. Im übrigen erinnerte der Gerichtshof in diesem Urteil noch daran, daß die Gemeinschaftswidrigkeit einer nationalen Vorschrift nicht deren Nichtigkeit, sondern (nur) ihre Unanwendbarkeit nach sich ziehe.

⁴ EuGH, Rs. C-298/96, Urteil vom 16.7.1998, *Oelmühle Hamburg AG u.a./Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, EuZW 1998, 603. S. auch EuGH, Rs. C-366/95, Urteil vom 12.5.1998, *Landbrugsministeriet - EF-Direktoratet/Steff-Houlberg Export I/S u.a.*, Slg. 1998, I-2661.

⁵ EuGH, Rs. C-24/95, Urteil vom 20.3.1997, *Land Rheinland-Pfalz/Alcan Deutschland*, Slg. 1997, I-1591.

⁶ EuGH, Rs. C-367/96, Urteil vom 12.5.1998, *Alexandros Kefalas u.a./Griechenland und Organismos Oikonomikis Anasygkrotisis Epicheiriseon AE*, Slg. 1998, I-2843.

wonach auch gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte nicht mißbräuchlich ausgeübt werden dürfen. Daher sei auch die Anwendung einer nationalen Vorschrift, die einen solchen Mißbrauch verbietet, auf gemeinschaftsrechtlich begründete Ansprüche grundsätzlich zulässig, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die volle Wirksamkeit und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigt werden, was in concreto bejaht wurde. Die Möglichkeit der Heranziehung der nationalen Bestimmung über den Rechtsmißbrauch wird also vom EuGH offenbar als Ausfluß der grundsätzlich geltenden Autonomie der Mitgliedstaaten in bezug auf die Art und Weise der prozessualen Durchsetzung (auch) gemeinschaftsrechtlich begründeter Ansprüche verstanden; damit kommen hinsichtlich der Grenzen der Anwendbarkeit derartiger nationaler Vorschriften die allgemeinen Grundsätze der Wahrung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie des *effet utile* (man hätte noch, was sich im vorliegenden Fall allerdings nicht aufdrängte, das Diskriminierungsverbot hinzufügen können) zur Anwendung. Nicht ganz klar ist aber dann der Hinweis auf den auch gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz, daß Rechte nie mißbräuchlich ausgeübt werden dürfen: Wenn dieser Grundsatz nämlich zur Anwendung gekommen wäre, hätte es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gehandelt, der aber gemeinschaftsrechtlicher Natur ist; dann aber hätte sich ein Rückgriff auf die mitgliedstaatliche Regelung erübrigt.

2. *Vorrang des Gemeinschaftsrechts und bestandskräftige Verwaltungsakte*

In der Rs. C-224/97⁷ ging es um die Bestandskraft eines wegen Verstoßes gegen Art. 49 EGV (Art. 59 EGV a.F.)⁸ gemeinschaftswidrigen Verwaltungsaktes. Der EuGH betonte, daß der Vorrang des Gemeinschaftsrechts impliziere, daß jeder dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufende nationale Rechtsakt außer Anwendung bleiben müsse; dies gelte sowohl für generell-abstrakte als auch für individuell-konkrete Rechtsakte. Daher seien auch bestandskräftige, aber gemeinschaftsrechtswidrige Verwaltungsakte jedenfalls bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Geldstrafe nicht anzuwenden. Auch wenn der Urteilstenor ausdrücklich auf die Unanwendbarkeit eines Verwaltungsakts für die (spätere) Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Geldstrafe beschränkt bleibt, legt die durch den EuGH herangezogene Begründung doch die Annahme nahe, daß die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit ganz allgemein zur Unanwendbarkeit eines Verwaltungsaktes - auch wenn er bestandskräftig ist - führt. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ist

⁷ EuGH, Rs. C-224/97, Urteil vom 29.4.1999, *Erich Ciola/Land Vorarlberg*, noch nicht veröffentlicht.

⁸ Zur Debatte stand eine Regelung, die die Anzahl der Bootsliegeplätze für im Ausland wohnhafte Personen begrenzte und entsprechende Verpflichtungen für die die Liegeplätze zur Verfügung stellenden Unternehmen vorsah. Der EuGH stellte die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit einer solchen Regelung fest, handele es sich doch um eine diskriminierende Bestimmung, die nur durch die ausdrücklich in Art. 46 EGV (Art. 56 EGV a.F.) genannten Gründe gerechtfertigt werden könnten; solche seien jedoch nicht ersichtlich.

dieses Ergebnis durchaus nachvollziehbar, geht es doch in erster Linie darum, gemeinschaftsrechtswidrige Zustände zu verhindern, die eben nicht nur von Gesetzen, sondern auch von Verwaltungsakten ausgehen können. Allerdings entfaltet diese Rechtsprechung nicht zu unterschätzende Rückwirkungen für die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts, impliziert sie doch letztlich eine Ausnahme vom Grundsatz der Bestandskraft von Verwaltungsakten. Offen bleibt jedoch auf der Grundlage dieses Urteils, wie weit diese Ausnahme gehen muß.

II. Umweltrecht

1. *Justiziabilität primärrechtlicher materieller Vorgaben*

Für den Bereich der Umweltpolitik sind dem Vertrag spezifische Vorgaben zu entnehmen: So enthält Art. 174 EGV (Art. 130r EGV a.F.) eine Reihe umweltpolitischer Ziele und Handlungsprinzipien, die der Gemeinschaftsgesetzgeber beim Erlass umweltpolitischer Maßnahmen zu beachten hat. Zu nennen sind insbesondere das umfassende Ziel der Erhaltung der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität, die Zugrundelegung eines "hohen Schutzniveaus" und die verschiedenen umweltrechtlichen Handlungsgrundsätze (Vorsorge-, Verursacher- und Ursprungsprinzip). Diese Grundsätze sind zwar zwingender Natur; aufgrund ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit räumen sie den Gemeinschaftsorganen jedoch einen weiten Beurteilungsspielraum ein⁹.

Der EuGH hatte nun in den Rs. C-341/95 und C-284/95¹⁰ erstmals Gelegenheit, sich zu diesen Grundsätzen zu äußern und gemeinschaftliches Sekundärrecht an den primärrechtlichen Vorgaben zu messen. Der Gerichtshof bestätigte einerseits den zwingenden Charakter der genannten Bestimmungen, dienen sie doch als Maßstab für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verordnung 3093/94¹¹. Andererseits aber illustrieren die Urteile auch den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und die entsprechend weitmaschige gerichtliche Kontrolle¹²:

- Das Verbot nur von HCFC¹³ in der VO 3093/94 - die dem Schutz der Ozonschicht dient - verstieße nicht deshalb gegen die in Art. 174 Abs. 1 EGV (Art. 130r EGV a.F.) enthaltenen umfassenden Schutzziele, weil nicht gleichzeitig auch die für die

⁹ Vgl. hierzu *Astrid Epiney*, Umweltrecht in der Europäischen Union, 1997, 93 ff.

¹⁰ EuGH, Urteil 14.7.1998, Rs. C-284/95, *Safety Hi-Tech Srl/S. & T. Srl.*, Slg. 1998, I-4301; EuGH, Urteil vom 14.7.1998, Rs. C-341/95, *Gianni Bettati/Safety Hi-Tech Srl & T. Srl.*, Slg. 1998, I-4355.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. 1994 L 333, 1. Die Verordnung verbietet insbesondere die Verwendung teilhalogenisierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Eingeschlossen ist damit aber auch - nach dem vorliegenden Urteil des Gerichtshofs - das Inverkehrbringen als Vorstufe der Verwendung.

¹² Weitere, hier nicht näher betrachtete Aspekte der Urteile betrafen die Verhältnismäßigkeit des Verwendungsverbots von HCFC und die Vereinbarkeit dieses Verbots mit Art. 30 EGV.

¹³ Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

Ozonschicht mindestens ebenso gefährlichen Halone verboten wurden. Denn der Gemeinschaftsgesetzgeber sei nicht verpflichtet, bei der Behandlung eines speziellen Schutzproblems stets gleichzeitig alle weiteren Maßnahmen zu erlassen, die dem Schutz der Umwelt insgesamt dienen; Einzelaspekte dürfen also geregelt werden.

- Das nach Art. 174 Abs. 2 EGV (Art. 130r EGV a.F.) anzustrebende Schutzniveau ist zwar "hoch", aber eben nicht das "höchste". Deshalb sei das Verbot nur von HCFC ohne gleichzeitiges Verbot der für das Ozon unter Umständen weitaus gefährlicheren Halone grundsätzlich mit Art. 174 Abs. 2 EGV (Art. 130r EGV a.F.) vereinbar.
- Ebenso wenig verstieße die Verordnung gegen das Gebot, u.a. die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten zu berücksichtigen. Dieses Erfordernis werde durch Art. 5 Abs. 6 der Verordnung erfüllt, der der Kommission mit Blick auf die Verwendung von HCFC erlaubt, in der Liste der verbotenen Verwendungen unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts Einfügungen, Streichungen oder Änderungen vorzunehmen. Die Nichtberücksichtigung des Verbots der Verwendung anderer Brandbekämpfungsmittel - darunter Fluorkohlenwasserstoffe und Perfluorkohlenwasserstoffe - , die unter Umständen gefährlicher sind als HCFC, sei somit mit Art. 174 Abs. 3 EGV (Art. 130r EGV a.F.) vereinbar.

Das Urteil vermag angesichts der offenen Formulierung der inhaltlichen Vorgaben für die gemeinschaftliche Umweltpolitik grundsätzlich nicht zu überraschen. In der Tendenz ist die Zurückhaltung des EuGH bei der Prüfung der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben aber noch stärker ausgefallen, als man erwarten durfte. So ist es wohl insbesondere nicht über jeden Zweifel erhaben, wenn der EuGH annimmt, von zwei mindestens gleich schädlichen Stoffen für die Ozonschicht dürfe nur einer verboten werden: Hier hätte wohl zumindest geprüft werden müssen, ob damit der angestrebte Schutz überhaupt noch effektiv sichergestellt werden kann. Dieser Aspekt ist nämlich im Rahmen der Zielsetzung des Art. 174 EGV (Art. 130r EGV a.F.) durchaus relevant.

Die Beachtung primärrechtlicher Vorgaben durch gemeinschaftliches Sekundärrecht war auch Gegenstand der Rs. C-293/97¹⁴: Hier ging es u.a. um die Vereinbarkeit der RL 91/676¹⁵ mit dem Verursacher- und dem Ursprungsprinzip. Der Gerichtshof legte auch in diesem Urteil einen sehr weiten Prüfungsmaßstab an: Er begnügte sich mit dem Hinweis, die Richtlinie stünde einer nationalen Umsetzung im Einklang mit den genannten Prinzipien nicht entgegen, so daß kein Verstoß gegen die primärrechtlichen Vorgaben festgestellt werden könne. Auch dieses Urteil geht damit von der rechtlichen Verbindlichkeit der vertraglichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Umweltpolitik aus; allerdings wird die tatsächliche Tragweite doch eingeschränkt: Offenbar soll es den vertraglichen Anforderungen genügen, wenn eine primärrechtskonforme Umsetzung möglich ist, so daß der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht

¹⁴ EuGH, Rs.C-293/97, Urteil vom 29.4.1999, *The Queen/Secretary of the State for the Environment*, noch nicht veröffentlicht.

¹⁵ RL 91/676 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. 1991 L 375, 1.

verpflichtet ist, selbst aktiv auf die Verwirklichung der genannten Prinzipien hinzuwirken. Es ist jedoch durchaus Zweifeln unterworfen, ob damit tatsächlich die vertraglichen Prinzipien verwirklicht werden können, erfordern sie doch häufig gerade auch ein aktives Tätigwerden. Immerhin dürfte dieser Ansatz aber zumindest - im Sinne der effektiven Verwirklichung der vertraglichen Vorgaben - eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten implizieren, bei der Umsetzung die genannten vertraglichen Prinzipien zu wahren.

2. Umsetzung von Richtlinien

Die Anforderungen an die Umsetzung von Richtlinien durch die Mitgliedstaaten werfen immer wieder Probleme auf¹⁶. Der EuGH hat hier mittlerweile in einer reichhaltigen Rechtsprechung - die gerade auch häufig den Bereich des Umweltrechts betrifft - die Anforderungen präzisiert¹⁷; insgesamt fallen die dem Gemeinschaftsrecht zu entnehmenden Vorgaben dabei recht streng aus, wobei der Grundtendenz der Rechtsprechung jedoch im Hinblick auf die Effektivität des Gemeinschaftsrechts und ein Mindestmaß an Rechtsklarheit zuzustimmen ist. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß die Umsetzung von Richtlinien an die Mitgliedstaaten teilweise recht hohe Anforderungen stellt: Häufig müssen nämlich dem nationalen Recht und der nationalen Systematik unbekannte Instrumente in die bestehende Rechtsordnung integriert werden, und der Aussagegehalt der Richtlinien selbst ist auch nicht immer eindeutig, stellen sie doch häufig das Ergebnis von Kompromissen zwischen den Mitgliedstaaten dar.

So war denn auch die Bundesrepublik Deutschland mit der rechtzeitigen und korrekten Umsetzung der UVP-Richtlinie¹⁸ offenbar "überfordert": In der Rs. C-301/95¹⁹ stellte der EuGH gleich eine ganze Reihe von Umsetzungsmängeln fest:

- Erstens sei die Umsetzungsfrist um gut zwei Jahre überschritten worden.
- Zweitens habe die Bundesrepublik Deutschland der Kommission nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen mitgeteilt.
- Drittens sei die im deutschen Umsetzungsgesetz vorgesehene Übergangsfrist - wonach die Projekte, die zwischen dem Ablauf der Umsetzungsfrist und dem Inkrafttreten des

¹⁶ Vgl. über die im Text erwähnten Fälle hinaus auch EuGH, Rs. C-166/97, Urteil vom 18.3.1999, *Kommission/Frankreich*, noch nicht veröffentlicht, in dem es um die sich aus der RL 79/409 ("Vogelschutzrichtlinie") ergebenden Verpflichtungen ging. Vgl. auch EuGH, Rs. C-340/96, Urteil vom 22.4.1999, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, noch nicht veröffentlicht, in dem der Gerichtshof die Bedeutung eines eindeutigen gesetzlichen Rahmens für die korrekte Umsetzung von Richtlinien betonte.

¹⁷ Hierzu etwa *Ingolf Pernice*, Kriterien der normativen Umsetzung von Umweltrichtlinien der EG im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, *EuR* 1994, 325 ff.

¹⁸ RL 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, *ABl.* 1985 L 175, 40.

¹⁹ EuGH, Rs. C-301/95, Urteil vom 22.10.1998, *Kommission/Deutschland*, *EuZW* 1998, 763.

Umsetzungsgesetzes eingeleitet worden sind, keiner UVP unterworfen werden müssen - nicht mit der Unbedingtheit der Umsetzungspflicht vereinbar²⁰.

- Schließlich - und dies war die eigentlich problematische Frage in dem Urteil - ging es um die im deutschen UVP-Gesetz erfolgte umfassende Freistellung ganzer Klassen der in Anhang II der RL 85/337 aufgeführten Projekte von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Zwar müssen Projekte der in Anhang II aufgeführten Klassen nach Art. 4 Abs. 2 RL 85/337 nur dann einer UVP unterzogen werden, wenn ihre Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern. Dies bedeute aber nicht, daß es den Mitgliedstaaten freistehe, ganze Klassen der im Anhang II aufgeführten Projekte von der Pflicht zur UVP auszuschließen, denn der durch Art. 4 Abs. 2 RL 85/337 eingeräumte Ermessensspielraum werde durch Art. 2 Abs. 1 RL 85/337 begrenzt; danach sind alle Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Größe, ihrer Art oder ihres Standorts mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sind, einer UVP zu unterziehen. Dieser Pflicht aber könne durch die deutsche Freistellungsregelung gerade nicht vollumfänglich nachgekommen werden.

Umweltrichtlinien sehen häufig die Aufstellung von Programmen durch die Mitgliedstaaten zur Erreichung bestimmter Zielsetzungen vor. So sieht Art. 7 RL 76/464²¹ vor, daß die Mitgliedstaaten zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch bestimmte Stoffe Programme aufzustellen haben. In der Rs. C-207/97²² präzisierte der EuGH²³, daß diesen Programmen ein spezifischer Charakter zukommen müsse, so daß gerade die mit der Richtlinie angestrebten Zielsetzungen erreicht werden könnten. Insbesondere müßten diese Programme ein in sich stimmiges Gesamtkonzept darstellen, dem eine kohärente und gegliederte Planung für das gesamte nationale Hoheitsgebiet zu entnehmen ist, so daß auf diese Weise die Verringerung der Verschmutzung durch die in der entsprechenden Liste der Richtlinie genannten Stoffe möglich ist. Vor diesem Hintergrund genügten allgemeine Sanierungsprogramme oder ein Komplex punktueller Maßnahmen - so wie sie in Belgien in dem dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt existierten - den Anforderungen der Richtlinie gerade nicht. Das Urteil reiht sich damit durchaus in die Tradition des Gerichtshofs, bei den Anforderungen an die Umsetzung strenge Maßstäbe anzulegen, ein; allerdings darf es nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Umsetzungs- und Vollzugsdefizit in der Gemeinschaft gerade bei der Aufstellung von gemeinschaftsrechtlich geforderten Plänen

²⁰ S. auch schon EuGH, Rs. C-396/92, Urteil vom 9.8.1994, *Bund Naturschutz in Bayern/Freistaat Bayern*, Slg. 1994, I-3717, bestätigt durch EuGH, Rs. C-150/97, Urteil vom 21.1.1999, *Kommission/Portugal*, noch nicht veröffentlicht. Zur Frage von Übergangsregelungen und der Zulässigkeit von "Ausnahmen" von der Pflicht zur Durchführung einer UVP aus dem Berichtszeitraum auch EuGH, Rs. C-81/96, Urteil vom 18.6.1998, *Burgmeester en Wethouders van Haarlemmerliede en Spaarnwoude u.a./Gedeputeerde Staten van Noord-Holland*, Slg. 1998, I-3923.

²¹ RL 76/464 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, ABl. 1976 L 129, 23.

²² EuGH, Rs. C-207/97, Urteil vom 21.1.1999, *Kommission/Belgien*, noch nicht veröffentlicht.

²³ In Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung, vgl. EuGH, Rs. C-232/95, C-233/95, *Kommission/Griechenland*, Slg. 1998, I-3343.

unterschiedlicher Art sehr groß ist und dieser Situation durch das Anlegen strenger Maßstäbe in bezug auf die Umsetzung nur bedingt Abhilfe geschaffen werden kann.

3. *Umweltinformation*

Die RL 90/313²⁴ gewährt den Einzelnen einen umfassenden Anspruch auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen Umweltinformationen. Die genaue Auslegung allerdings des Begriffs der "Umweltinformation" sowie die Reichweite einiger der Ausnahmetatbestände - die eine Ablehnung des Zugangs rechtfertigen - werfen aber im einzelnen schwierige Auslegungsprobleme auf. Der EuGH hatte nun in der Rs. C-321/96²⁵ Gelegenheit, den Aussagegehalt der Vorgaben der RL 90/313 zu präzisieren. Von Bedeutung sind in erster Linie zwei Aspekte:

- Nach Art. 2 lit. a RL 90/313 sind unter "Umweltinformationen" - zu denen Zugang zu gewähren ist - auch sog. verwaltungstechnische Maßnahmen zu verstehen. Dieser nach gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen auszulegende Begriff umfasse alle Angaben und Tätigkeiten der mitgliedstaatlichen Behörden, die den Zustand der Umweltbereiche Gewässer, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt sowie der natürlichen Lebensräume betreffen. Umweltinformationen erfassen danach sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit, so auch bloß wertende Stellungnahmen der Verwaltung (in casu Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren).
- Die von der Informationspflicht ausgenommenen Vorverfahren (Art. 3 Abs. 3 RL 90/313) betreffen ausschließlich Verfahren mit gerichtlichem oder quasigerichtlichem Charakter oder jedenfalls Verfahren, die im Fall der Feststellung einer verwaltungs- oder strafrechtlich relevanten Zuwiderhandlung zwingend zur Verhängung einer Sanktion führen. Ein Vorverfahren sei daher als Verfahrensabschnitt zu verstehen, der dem gerichtlichen Verfahren oder dem Ermittlungsverfahren unmittelbar vorausgeht. Somit seien nicht sämtliche Handlungen der Verwaltung, die mit einer gerichtlichen Klage anfechtbar sind, als von der Informationspflicht ausgenommene Vorverfahren einzustufen. Ebenso wenig fielen diejenigen Verwaltungsverfahren unter den Begriff der Vorverfahren, die lediglich eine Maßnahme der Verwaltung vorbereiten.

Das Urteil des EuGH stellt einen wichtigen Schritt für die Effektivität des Anspruchs auf Umweltinformationen dar. Bedeutsam ist vor allem, daß der Begriff der "Informationen über die Umwelt" doch möglichst weit zu fassen ist, so daß grundsätzlich keine Verwaltungstätigkeit von dem Anspruch ausgenommen ist. Zudem zieht die enge Auslegung des Begriffs des Vorverfahrens letztlich die Konsequenz nach sich, daß die gesamten

²⁴ RL 90/313 des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. 1990 L 158, 56.

²⁵ EuGH, Rs. C-321/96, Urteil vom 17.6.1998, *Wilhelm Mecklenburg/Kreis Pinneberg*, Slg. 1998, I-3809.

vorbereitenden Verfahren der Verwaltung dem Informationsanspruch unterstehen. Dies ist insofern von zentraler Bedeutung, als der Informationsanspruch ansonsten zumindest teilweise leer liefe, da gerade im Rahmen von behördlichen Verfahren zahlreiche, wenn nicht gar die meisten Umweltinformationen anfallen und gerade dort das Interesse der Öffentlichkeit (auch im Hinblick auf eine effektive Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben) besonders groß ist.

4. *Freiheit des Warenverkehrs*

Umweltpolitische Maßnahmen mit Produktbezug stellen häufig Maßnahmen gleicher Wirkung wie Einfuhrbeschränkungen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH dar. Diese sind nach Art. 28 EGV (Art. 30 EGV a.F.) grundsätzlich verboten; allerdings können sie im Falle des Vorliegens der Ausnahmetatbestände des Art. 30 EGV (Art. 36 EGV a.F.) oder zwingender Erfordernisse des Allgemeinwohls - zu denen auch der Umweltschutz zu rechnen ist - gleichwohl zulässig sein.

Die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelfall gibt immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen, so auch in der Rs. C-67/97²⁶. Hier ging es um das dänische Gebot, auf der Insel Laeso nur eine bestimmte Art von Bienen zu halten. Der EuGH betonte zunächst, daß das Verbot der Haltung bestimmter Bienenarten auf der besagten Insel eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine (mengenmäßige) Einfuhrbeschränkung darstelle; damit ginge nämlich auch ein Verbot der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten einher. Daß sich dieses Verbot nur auf einen Teil des dänischen Hoheitsgebietes beziehe, ändere hieran nichts. Da es um Eigenschaften der Bienen selbst gehe, liege auch keine Verkaufsmodalität im Sinne der "Keck"-Rechtsprechung vor. Allerdings sei die dänische Regelung durch Erwägungen des Gesundheitsschutzes (Art. 30 EGV, Art. 36 EGV a.F.) gerechtfertigt: Sie trüge zur Erhaltung der einheimischen Bienenpopulation bei und bewahre daher die biologische Vielfalt, so daß das Leben der Tiere geschützt werde. Die Maßnahme sei auch verhältnismäßig: Die betroffene Bienenart sei tatsächlich vom Aussterben bedroht, und die Erhaltung bedrohter Arten durch die Schaffung spezieller Schutzgebiete sei sowohl auf internationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene anerkannt. Auffallend an dem Urteil ist weniger das (überzeugende) Ergebnis als die sehr geringe Prüfungsdichte des EuGH bezüglich der Frage der Verhältnismäßigkeit: Letztlich prüft der EuGH gar nicht im einzelnen, ob die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, sondern verweist recht apodiktisch auf die auch sonst angewandte Methode des Lebensraumschutzes. Dies ist zwar zutreffend, muß aber nicht unbedingt bedeuten, daß ein Einfuhrverbot für gewisse andere Arten notwendigerweise das mildeste Mittel darstellen; die Geeignetheit dürfte dagegen wohl außer Frage stehen. Deutlich

²⁶ EuGH, Rs. C-67/97, Urteil vom 3.12.1998, *Strafverfahren gegen Ditlev Bluhme*, noch nicht veröffentlicht. S. darüber hinaus aus dem Bereich des freien Warenverkehrs EuGH, Rs. C-389/96, Urteil vom 14.7.1998, *Aher-Waggon GmbH/Deutschland*, EuZW 1998, 698 (Lärmemission von Flugzeugen).

wird damit auch der den Mitgliedstaaten bei der Frage der Auswahl der Maßnahmen eingeräumte weite Beurteilungsspielraum.

Art. 28, 29, 30 EGV (Art. 30, 34, 36 EGV a.F.) waren ebenfalls Gegenstand der Rs. C-350/97²⁷: Es ging um die Zulässigkeit der österreichischen Beschränkungen des Straßentransports lebender Schlachttiere aus Gründen des Tierschutzes. Der EuGH betonte zunächst den Grundsatz, daß eine Berufung auf Art. 30 EGV (Art. 36 EGV a.F.) nur unter der Voraussetzung möglich sei, daß in dem jeweiligen Bereich keine gemeinschaftliche Regelung besteht. In bezug auf die vorliegende Fallgestaltung gäbe es zwar eine Richtlinie²⁸ in diesem Bereich, allerdings sei die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen, so daß zum fraglichen Zeitpunkt eine Berufung auf Art. 30 EGV (Art. 36 EGV a.F.) durchaus möglich gewesen wäre. Die österreichische Maßnahme wurde aber gleichwohl als unzulässig erachtet, da sie nicht erforderlich gewesen sei, zeige doch die weniger strenge Regelung der RL 95/29, daß das Ziel des Tierschutzes auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden könne. Diese Argumentation des Gerichtshofs ist jedoch nicht unproblematisch: Die Verhältnismäßigkeit muß doch immer in bezug auf eine bestimmte Mittel-Zweck-Relation geprüft werden; die Frage aber, ob denn nun genau das von der österreichischen Regelung angestrebte Niveau des Tierschutzes durch mildere Maßnahmen hätte erreicht werden können, stellte der EuGH nicht; offenbar ging er davon aus, daß eben der in der gemeinschaftlichen Richtlinie zugrundegelegte Standard maßgeblich sei. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund fraglich, als bei Fehlen gemeinschaftsrechtlich verbindlicher Vorgaben - die Umsetzungsfrist war ja noch nicht abgelaufen und die nationale Maßnahme wurde am Maßstab des Art. 30 EGV (Art. 36 EGV a.F.) geprüft - es doch den Mitgliedstaaten obliegen muß, das ihnen angemessen erscheinende Schutzniveau zu festzulegen.

In der Rs. C-213/96²⁹ ging es um die Tragweite des Art. 90 EGV (Art. 95 EGV a.F.). Diese Bestimmung verbietet es den Mitgliedstaaten, auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten höhere inländische Abgaben als auf die inländischen Waren zu erheben. Die in dem Verfahren zur Debatte stehende finnische Regelung sah für einheimischen Strom differenzierte Abgaben vor, je nachdem auf welche Weise die Elektrizität erzeugt wurde. Auf diese Weise wurde die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen - wie etwa Wasserkraft - weniger hoch besteuert. Allerdings galt für eingeführten Strom ein einheitlicher Tarif, der höher als der niedrigste finnische Tarif war. Der EuGH stellte hier zunächst fest, daß eine abgestufte Besteuerung von Elektrizität je nach der Energiequelle grundsätzlich durch Art. 90 EGV (Art. 95 EGV a.F.) nicht verwehrt sei, sofern ökologische Gründe hierfür ausschlaggebend seien, stelle doch der Umweltschutz ein wesentliches Ziel der Gemeinschaft dar. Allerdings sei es unvereinbar mit Art. 90 EGV (Art. 95 EGV a.F.), derartige Differenzierungen nicht auf

²⁷ EuGH, Rs. C-350/97, Urteil vom 11.5.1999, *Wilfried Monsees/Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten*, noch nicht veröffentlicht.

²⁸ RL 91/628 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425, 91/496, ABl. 1991 L 340, 17, sowie die Änderungsrichtlinie 95/29, ABl. 1995 L 148, 52.

²⁹ EuGH, Rs. C-213/96, Urteil vom 2.4.1998, *Verfahren der Outokumpu Oy*, Slg. 1998, I-1777.

eingeführte Elektrizität anzuwenden, woran auch Praktikabilitätsabwägungen nichts zu ändern vermögen. Die Bedeutung dieses Urteils für die nationalen Handlungsspielräume im Bereich Energiebesteuerung dürften kaum zu überschätzen sein: Letztlich wird es damit den Mitgliedstaaten freigestellt, die Steuersätze nach der Art der Energieerzeugung abzustufen, womit einer "ökologischen Steuerreform" wohl keine grundsätzlichen gemeinschaftlichen Bedenken entgegenstehen dürften.

III. Gleichbehandlung von Mann und Frau

Das "gemeinschaftliche Gleichstellungsrecht" beruht einerseits auf dem EG-Vertrag bzw. sonstigen primärrechtlichen Grundsätzen selbst (insbesondere Art. 141 EGV, Art. 119 EGV a.F.), andererseits auf einer Reihe von Richtlinien, die nicht nur den schon in Art. 141 EGV (Art. 119 EGV a.F.) verankerten Grundsatz des gleichen Entgelts von Mann und Frau konkretisieren, sondern darüber hinaus das Prinzip der Gleichbehandlung von Mann und Frau in zahlreichen Bereichen verwirklichen.

1. Grundsatz des gleichen Entgelts

In der Rs. C-66/96³⁰ ging es um eine Diskriminierung im Gefolge einer Schwangerschaft im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit (Art. 141 EGV, Art. 119 EGV a.F.): Zur Debatte standen nationale Regelungen in bezug auf die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: Diese Bestimmungen sahen vor, daß bei einer durch die Schwangerschaft bedingten Abwesenheit wegen Krankheit kein Anspruch auf volle Lohnfortzahlung besteht, während ein solcher jedoch "normal kranken" Arbeitnehmern zusteht. Der EuGH stellte hier eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts fest, dies mit der Begründung, die ungleiche Behandlung beruhe im wesentlichen auf der Schwangerschaft selbst, so daß eine Diskriminierung vorläge. Hingegen läge keine verbotene Diskriminierung vor, wenn eine schwangere Frau keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat, wenn sie der Arbeit wegen Schwangerschaftsschwierigkeiten oder im Hinblick auf die Schonung des ungeborenen Kindes fernbleibt, ohne daß sie ansonsten arbeitsunfähig oder krank ist. Denn hier läge keine Arbeitsunfähigkeit vor, so daß die Fehlzeiten und der Gehaltsausfall im wesentlichen auf der Entscheidung der Frau beruhten, nicht zu arbeiten. Damit sei gerade nicht die Schwangerschaft Grund für die Ungleichbehandlung, so daß keine Diskriminierung

³⁰ EuGH, Rs. C-66/96, Urteil vom 19.11.1998, *Handels-og Kontorfunktionaerernes Forbund i Danmark/Faellesforeningen for Danmarks Brugsforeninger u.a.*, noch nicht veröffentlicht. S. im übrigen noch EuGH, Rs. C-411/96, Urteil vom 27.10.1998, *Margaret Boyle/Equal Opportunities Commission*, noch nicht veröffentlicht. Hier erörterte der EuGH diverse Fragen im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub.

vorläge. Diese Unterscheidung des EuGH mag logisch nachvollziehbar erscheinen; schließlich hat eine Arbeitnehmerin immer nur dann Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, wenn sie auch tatsächlich krank und damit arbeitsunfähig ist. Im Falle einer Schwangerschaft aber dürfte die Grenze zwischen "normalen" Schwangerschaftsbeschwerden und "qualifizierten" Schwangerschaftsbeschwerden - die nämlich eine "Krankheit" implizieren und die Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen - sehr fließend sein. Damit wird aber die Frage nach der Sachgerechtigkeit der vom EuGH getroffenen Unterscheidung aufgeworfen³¹.

Bei der Anwendung des Art. 141 EGV (Art. 119 EGV a.F.) - der den Grundsatz des gleichen Entgelts für die gleiche bzw. gleichwertige Arbeit festschreibt - ist häufig problematisch, unter welchen Voraussetzungen zwei Personen tatsächlich eine gleichwertige Arbeit verrichten. Der EuGH hatte sich in der Rs. C-309/97³² in diesem Zusammenhang mit einem spezifischen Problem zu befassen: Es ging um die Frage, ob Personen, die zwar grundsätzlich eine anscheinend identische Tätigkeit verrichten - im konkreten Fall eine psychotherapeutische Behandlung -, jedoch eine unterschiedliche Ausbildung absolviert haben - im konkreten Fall Medizin- oder Psychologiestudium - die gleiche Arbeit im Sinn des Art. 141 EGV (Art. 119 EGV a.F.) leisten. Der EuGH geht zunächst davon aus, daß zur Beantwortung dieser Frage bei einer solchen Fallgestaltung insbesondere die Art der Aufgaben, die den einzelnen Arbeitnehmergruppen übertragen werden können, die an die Ausübung der Tätigkeit geknüpften Ausbildungserfordernisse und die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen seien. Die Berufsausbildung stelle damit nicht nur einen Umstand dar, der eine unterschiedliche Vergütung rechtfertigen könne, sondern sie gehöre vielmehr schon zu den Kriterien, die bei der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 141 EGV (Art. 119 EGV a.F.) zu berücksichtigen sind. Da sich im konkreten Fall die psychotherapeutische Tätigkeit von Ärzten einerseits und Psychologen andererseits aber hinsichtlich der Art und Weise der Behandlung unterscheidet und Ärzte zudem auch noch andere Tätigkeiten ausüben dürften, sei schon das Vorliegen einer "gleichen Arbeit" im Sinne des Art. 141 EGV (Art. 119 EGV a.F.) zu verneinen.

2. *Zu den Voraussetzungen des Vorliegens einer indirekten Diskriminierung*

Die Frage des Vorliegens einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist häufig dann problematisch, wenn es um indirekte Diskriminierungen geht, die also nicht auf das

³¹ Hinzuweisen ist darüber hinaus noch auf einen weiteren Aspekt des Urteils: Die RL 76/207 und 92/85 stünden einer nationalen Bestimmung entgegen, die es dem Arbeitgeber erlaubt, eine schwangere Frau von der Arbeit freizustellen - ohne vollen Gehaltsausgleich -, wenn er der Ansicht ist, sie nicht beschäftigen zu können, obwohl sie an sich arbeitsfähig ist. Dies ist zwingend, denn ansonsten würde der grundsätzlich geltende Kündigungsschutz unterlaufen.

³² EuGH, Rs. C-309/97, Urteil vom 11.5.1999, *Angestelltenbetriebsrat/WienerGebietskrankenkasse*, noch nicht veröffentlicht.

Geschlecht, sondern auf andere Merkmale abstellen, jedoch im Ergebnis dieselben Wirkungen wie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zeigen. Der EuGH präziserte in der Rs. C-167/97³³ die Methode für die Feststellung des Vorliegens einer solchen indirekten oder mittelbaren Diskriminierung: Zunächst sei in jeder Gruppe (weibliche und männliche Arbeitnehmer) der Anteil der Personen zu ermitteln, der von der streitigen Regelung betroffen ist, und danach seien die entsprechenden Zahlen zu vergleichen. Selbst wenn sich daraufhin ein erheblich höherer Anteil eines Geschlechts ergebe, der von der streitigen Regelung betroffen sei, könne die Maßnahme durch ein legitimes Ziel der Sozialpolitik gerechtfertigt sein, dies unter der Voraussetzung ihrer Verhältnismäßigkeit. Die Gewährung eines Schutzes vor sozial ungerechtfertigter Entlassung nur unter der Bedingung einer vorherigen zweijährigen Anstellung bei demselben Arbeitgeber könne zwar einem legitimen Ziel der Sozialpolitik, nämlich der Förderung von Einstellungen, dienen. Allerdings obliege dem Mitgliedstaat die Beweislast dafür, daß dieses Ziel nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hat und mit anderen Mitteln nicht hätte erreicht werden können.

3. Zur Gleichbehandlung im Erwerbsleben

Im Bereich des gemeinschaftlichen Sekundärrechts kommt der RL 76/207³⁴ zweifellos eine besondere Bedeutung zu: Sie stellt den Grundsatz der Gleichbehandlung für den Bereich des Arbeitsrechts sicher und erfaßt alle beruflichen Tätigkeiten³⁵.

Um eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts im Erwerbsleben ging es denn auch in der Rs. C-394/96³⁶: Die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits wurde während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses schwanger. Im Gefolge der Schwangerschaft ergaben sich gesundheitliche Komplikationen, die zu einer längeren krankheitsbedingten Abwesenheit der Klägerin führten. Der Arbeitsvertrag der Klägerin enthielt eine Klausel, die vorsah, daß eine Kündigung möglich ist, wenn eine krankheitsbedingte Abwesenheit einen bestimmten Zeitraum überschreitet. Dieser war im Falle der Abwesenheiten der Klägerin erreicht, und der Arbeitgeber kündigte ihr daraufhin. In dem anschließenden Rechtsstreit stellte sich die Frage, ob hier eine nach Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 RL 76/207 verbotene Diskriminierung aufgrund des

³³ EuGH, Rs. C-167/97, Urteil vom 9.2.1999, *Regina/Secretary of State for Employment*, noch nicht veröffentlicht.

³⁴ RL des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen vom 9.2.1976, ABl. 1976 L 39, 40. S. aus dem Berichtszeitraum aber auch EuGH, Rs. C-377/96 bis C-384/96, Urteil vom 30.4.1998, *August De Vriendt u.a.*, Slg. 1998, I-2105, in dem es um die Auslegung der RL 79/7 (Verwirklichung der Gleichbehandlung in den gesetzlichen Systemem der sozialen Sicherheit), ABl. 1979 L 6, 24, ging. Dieses Urteil bestätigend EuGH, Rs. C-154/96, Urteil vom 22.10.1998, *Louis Wolfs/Office National de Pensions*, noch nicht veröffentlicht.

³⁵ Unabhängig davon, ob es sich um abhängige oder selbständige Beschäftigungen, privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Dienst- oder Arbeitsverhältnisse handelt.

³⁶ EuGH, Rs. C-394/96, Urteil vom 30.6.1998, *Mary Brown/Rentokil Ltd.*, Slg. 1998, I-4185.

Geschlechts vorliegt. Der EuGH bejahte diese Frage: Entlassungen wegen Schwangerschaft oder wegen einem im wesentlichen auf der Schwangerschaft beruhenden Grund stellen jedenfalls eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, kämen sie doch von vornherien nur bei Frauen in Betracht. Wenn es nun während der Schwangerschaft zu gesundheitlichen Komplikationen kommt, sei dies Teil der mit der Schwangerschaft verbundenen Risiken, so daß diese den eigentlichen Grund der Kündigung darstelle. Dann aber handele es sich um eine (unmittelbare) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. An dieser Beurteilung ändere auch die im Arbeitsvertrag vorgesehene Kündigungsklausel nichts. Der Gerichtshof modifizierte in diesem Urteil einen Aspekt seiner jüngsten bisherigen Rechtsprechung: Im Fall Larsson³⁷ hatte er noch betont, daß bei der Berechnung von Fehlzeiten, die zu einer Kündigung führen (können), die während der Schwangerschaft aufgetretenen Fehlzeiten berücksichtigt werden könnten. Im vorliegenden Fall stellte er hingegen klar, daß die Berücksichtigung von Fehlzeiten während der Schwangerschaft, die auf schwangerschaftsbedingten Krankheiten beruhen, gerade nicht bei der Berechnung der für eine Kündigung notwendigen Fehlzeiten berücksichtigt werden dürfen, stellen sie doch eine unmittelbare Konsequenz der Schwangerschaft dar, so daß hier eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliege. Dieser (neue) Ansatz des Gerichtshofs erscheint zwingend: Nur auf diese Weise läßt sich vermeiden, daß der schwangeren Frauen grundsätzlich zukommende Kündigungsschutz letztlich durch eine entsprechende Kalkulation von Fehlzeiten und eine damit einhergehende Kündigung nach der Schwangerschaft und nach Ablauf des Mutterschutzes unterlaufen wird³⁸.

4. Effektive Rechtsdurchsetzung

Eine interessante Präzisierung der Tragweite der "Gleichbehandlungsrichtlinie" 76/207 im Hinblick auf den effet utile ist dem Urteil des EuGH in der Rs. C-185/97³⁹ zu entnehmen: Die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits (Frau Coote) hatte gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber eine Kündigungsschutzklage mit der Begründung erhoben, sie sei wegen ihrer

³⁷ EuGH, Rs. C-400/95, Urteil vom 29.5.1997, *Larsson/Fotex Supermarket*, Slg. 1997, I-2757.

³⁸ Hinzuweisen ist noch auf EuGH, Rs. C-136/95, Urteil vom 30.4.1998, *Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés/Evelyne Thibault*, Slg. 1998, I-2011: Beförderungen geht häufig die Beurteilung - durch die Vorgesetzten - der Leistungen der ArbeitnehmerInnen voraus. Wenn nun ein Arbeitgeber grundsätzlich eine jährliche Evaluation vornimmt, auf die die ArbeitnehmerInnen einen Anspruch haben, diese Beurteilung Grundlage und Voraussetzung für die Möglichkeit der Beförderung ist, jedoch Personen, die während des fraglichen Jahres im Mutterschaftsurlaub waren, einen Anspruch auf eine solche Beurteilung verweigert, so stelle dies eine nach Art. 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 RL 76/207 verbotene unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, werde doch an die Schwangerschaft und anschließende Mutterschaft angeknüpft. S. auch EuGH, Rs. C-243/95, Urteil vom 17.6.1998, *Kathleen Hill, Ann Stapleton/The Revenue Commissioners, Department for Finance*, Slg. 1998, I-3739, in dem der EuGH seine Rechtsprechung zum Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung in bezug auf Teilzeitbeschäftigte bestätigt.

³⁹ EuGH, Rs. C-185/97, Urteil vom 22.9.1998, *Belinda Jane Coote/Granada Hospitality Ltd.*, EuZW 1999, 43.

Schwangerschaft entlassen worden. Dieser Rechtsstreit endete mit einem Vergleich. Nachfolgend erhob die Klägerin aber erneut Klage, diesmal mit der Begründung, ihr ehemaliger Arbeitgeber verweigere ihr die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses im Gefolge ihrer vorherigen Klage. Auf der Grundlage der britischen Gesetzgebung müßte diese Klage als unzulässig abgewiesen werden, da die Diskriminierung erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist. Damit stellte sich die Frage, ob diese Situation mit den Vorgaben der RL 76/207 in Einklang steht, insbesondere mit dem in Art. 6 RL 76/207 verankerten Grundsatz einer effektiven gerichtlichen Kontrolle. Der EuGH verneinte dies: In den Fällen, in denen die Weigerung, ein Arbeitszeugnis auszustellen, im Zusammenhang mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts steht, liege eben (auch) eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor, so daß der Anwendungsbereich der Richtlinie betroffen sei und die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, entsprechende Rechtsbehelfe vorzusehen⁴⁰.

Das Urteil des EuGH in der Rs. C-326/96⁴¹ betrifft ebenfalls die Frage der Rechtsdurchsetzung, allerdings im Rahmen der Durchsetzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts (Art. 141 EGV, 119 EGV a.F.⁴²): Die Klägerin des Ausgangsverfahrens war Opfer einer Lohndiskriminierung. Da ihr Arbeitgeber ihr allerdings wahrheitswidrig das dem Arbeitnehmer des anderen Geschlechts für die gleiche Arbeit geleistete Entgelt zu tief angegeben hatte, versäumte sie die Frist, die das nationale Prozeßrecht für die Geltendmachung rückständiger Lohnzahlungen vorsieht. Der EuGH betonte, daß in einer solchen Fallgestaltung die strikte Anwendung der nationalen Ausschlußfrist letztlich dazu führe, daß die Erlangung von rückständigem Arbeitsentgelt praktisch unmöglich werde, so daß sie mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz nicht in Einklang stehe.

⁴⁰ Anzumerken bleibt, daß Frau Coote als Folge des Verfahrens gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann, der eine hinreichende Kompensation enthält, kein Verschulden verlangt und Höchstgrenzen nicht zuläßt, ist doch auch dies Teil des Gebots des effektiven Rechtsschutzes (Art. 6 RL 76/207) in Verbindung mit der Pflicht der Mitgliedstaaten, für die effektive Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen, vgl. schon EuGH, Rs. 14/83, Urteil vom 10.4.1984, *von Colson und Kamann/Land Nordrhein-Westfalen*, Slg. 1984, 1891. S. auch die Präzisierung in EuGH, Rs. C-180/95, Urteil vom 22.4.1997, *Draempaehl/Urania Immobilienservice*, Slg. 1997, I-2195.

⁴¹ EuGH, Rs. C-326/96, Urteil vom 1.12.1998, *B.S. Levez/T.H. Jennings (Harlow Pools) Ltd*, EuZW 1999, 248.

⁴² Sowie RL 75/117 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. 1975 L 45, 19.